

Stenographischer Bericht

Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 11. April 1881, Nachmittags 4 Uhr. (Schluß.)

III. Die von der Stadt aufgewendeten Kosten für Trottoirpflanzung an Stellen, welche erst nach der Trottoirpflanzung gebaut wurden. (Referent: Stadtverordneter Fiebigler.)

Referent: Als wir im Jahre 1877 beschlossen, die neue Promenade und die Poststraße an den Stellen zu trottoirpflanzern, wo noch kein Trottoir war, entstand die Frage, wie steht es mit den Stellen, wo die alte Stadtmauer angrenzt. Es wurde entschieden, daß die Stadt auf ihre Kosten das Trottoir anlegen sollte und es wurden für diese Zwecke 7500 und einige Mark bewilligt. Im Verlaufe der Zeit sind die Grundstücke, welche durch die alte Stadtmauer von der Straße getrennt waren, zum größten Theile in Baustellen umgewandelt.

Die Adjacenten haben die Mauer von der Stadt gekauft und es stehen jetzt neue Häuser da. Es steht also das Haus der Herrn Fleischmeister Schliack, das des Herrn Buchdruckereibesitzer Hengel und das Haus eines gewissen Herrn Otto.

Meinlich war es auch bei anderen Stellen, wie z. B. bei dem Grundstück, was jetzt der Herr Zimmermeister Wertger besitzt, aber bei diesem ist der Umstand, daß vor seiner Baustelle trottoirpflanzt war, in Berechnung gezogen und er hat das Grundstück mit Rücksicht darauf theurer bezahlt. Die übrigen Adjacenten hatten gebaut und das Trottoir lag vor ihrem Hause. Die Stadt hatte es gemacht. Da erhoben die Meßjoren der Jahresrechnung 1877/78 das Montum und sagten, man müsse Sorge tragen, daß die für solche Strecken ausgelegten Summen für das Trottoir zu Stadtlaste wieder eingezogen würden. Die Versammlung trat dem Montum bei und eruchte den Magistrat, die erforderlichen Schritte in dieser Beziehung zu thun. Der Magistrat ist äußerst bemüht gewesen, diese Gelbsumme wieder einzuziehen, theilweise mit Erfolg, theilweise ohne Erfolg. Herr Schliack hat gezahlt, Herr Otto hat bis jetzt von 151 A eine Abschlagssumme von 80 A bezahlet und sich zur Zahlung des Restes bereit erklärt. Bei dem Herrn Hengel ist die Summe eine erhebliche, es kommt die ganze Frontlänge des Grundstückes in Betracht, vorläufig bloß der Theil, der bebaut ist.

Wenn ich die Rechnung recht verstehe, sind es folgende Summen: Für die Gesamtfront mit 80,34 D. Meter 1116 A, für den bebauten Theil mit 38,4 D. Meter 482 A. Der Magistrat ist nun auf das Allerbeste bemüht gewesen, die Kosten an die Stadtlaste zu zahlen. Die Polizei hat gedacht, hehliglich sein zu müssen und hat in den Kontrakt eine Klausel eingeschoben. In der Baukonvention des Herrn Hengel steht, er solle sofort nach Beendigung des Rohbaues den Bürgersteig mit Granitsteinen einpflanzeln, mit 1,70 Meter breiten Granitplatten belegen und denjenigen Raum, der nicht von dem Plattenmaterial bedeckt sei, mit kleinen Steinen mosaikartig pflanzeln lassen. Sollten die feiner Zeit dort verlegten Platten von ihm weiter Verwendung finden, so wird ihm anbeizugehen, sich wegen Erwerbs derselben mit der Trottoirkommission auseinander zu setzen. Es wird darauf hingewiesen, daß die Stadt berechtigt ist, die Platten wegzunehmen und anderweitig zu verwenden, und nun wäre er in der Lage zu trottoirpflanzern. So ähnlich ist es bei den Herren Otto und Schliack bestimmt. Herr Hengel hat noch nichts bezahlt und schweigt.

Da nun die forsähtigen Korrespondenzen hin und her nicht gebracht haben und der Magistrat in der Lage war, zwangsweise vorgehen zu sollen, hat er die Sache noch einmal gründlicher überlegt und ist zu dem Resultat gekommen, daß er kein Recht habe die Summen zu fordern und die Polizei wäre nicht berechtigt zu einem solchen Vorbehalt. Versuchen wäre die Sache, als die Stadtmauer verkauft wäre. Man hätte erwägen sollen, daß mit der Ueberlieferung der Stadtmauer der Vorbehalt verbunden gewesen wäre, ein bereits regulirtes Trottoir zu haben. Es gäbe gar kein Mittel, zu diesem Gelde zu kommen. Die Konvention hätte nicht verweigert werden dürfen. Nur dann kann der Aufbau an eine Straße verweigert werden, wenn die Straße noch nicht vollständig hergestellt ist. Das war sie aber hier, sie hatte Trottoirpflanzung, sie hat Kanal und Beleuchtung. Da der Magistrat sich nun überzeugt hat, daß das Verlangen ungerechtfertigt war, so schlägt er vor, diesen Anspruch an Herrn Hengel niederzuschlagen und auch dem Herrn Otto die bereits gezahlten 80 A zurückzugeben. Von dem Herrn Schliack sagt das Magistratschreiben nichts.

M. H., ich kann diese Ansicht des Magistrats nur billigen. Es ist vollständig richtig, daß, indem das Trottoir gelegt, die Straße vollständig bebauungsfähig hergestellt war, keinen Adjacenten retrospetive eine Verpflichtung auferlegt werden kann. Die Sache ist lediglich versehen in dem Punkte, daß bei Veränderung der alten Stadtmauer man nicht gewandt darauf gelegt hat, daß es sich um einen wechsellöseren Grund und Boden handle, der deshalb werthvoller war, weil bereits das Trottoir an dieser Stelle lag. Ich bitte also aufzustimmen zu der Vorlage des Magistrats.

Stadt. Sachse: M. H., ich beanthere sehr, daß ich einer von den Unglücklichen gewesen bin, die bereits bezahlt haben. Ich kann es durch Quittung beweisen, daß, als ich die Kaiser-Wilhelms-Halle übernahm, das Trottoir bereits käuflich erworben mußten. Ich habe mich nicht weigern dürfen, weil man drohte, daß man das Trottoir wegnehmen würde, wenn ich nicht bezahlte. Ich bitte, daß die Versammlung, dem Antrage des Herrn Referenten entgegen, die Sache zum Allerbesten kommen und ebenso gut wie Herr Schliack und ich bezahlt haben, die anderen Herren bezahlen läßt. Ich sehe keinen Grund ein, warum Herr Hengel, der das Terrain so spottbillig gekauft hat, frei ausgehen soll. Ich bitte dem Antrage des Magistrats nicht beizutreten.

St. Weinack: Ich habe seiner Zeit den betreffenden Antrag in Folge der Revision der Kämmereirechnung

gestellt, weil ich mich überzeugt hatte, daß es sich um eine größere Anzahl von Gebäuden handelt. Ich erinnere mich sehr wohl, daß bei Gelegenheit der Bemessung der Trottoirkosten der Herr Referent ausdrücklich betonte, daß es nur Auslagensummen sein würden und daß sie später eingezogen werden müßten. Es ist das später nicht geschehen, es liegt ein Fehler vor. Die Sache ist überhaupt noch nicht vollständig aufgekär, weil es sich um eine größere Anzahl von solchen Strecken handelt. (Es werden die einzelnen Strecken genannt.) Schon vor acht Tagen bei Gelegenheit der Spierling'schen Rücklinien-Regulirung wollte ich mir erlauben, auf diesen Umstand hinzuweisen und ich möchte jetzt den Magistrat bitten, bei dem Verkauf der Stadtmauerstrecke an Herrn Spierling die Trottoirkosten mit einzuziehen. Wir legten das Trottoir und mußten es legen, weil wir die Besitzer des angrenzenden Grundstücks waren. Jeder Hausbesitzer wird aufgefordert, das Trottoir zu legen. Die Polizei legt die Trottoirpflanzung fest, und da wir Grundstücksbesitzer waren, mußten wir das Trottoir legen. Es trat der Fall ein, daß wir das Grundstück verkaufen an die Adjacenten und es war wohl sehr, daß wir die angelegte Summe einforderten, daß wir das Grundstück um so viel höher verkaufen, als wir für das Trottoir veranklagt hatten. Das ist nicht geschehen. Da noch verschiedene andere Strecken fraglich sind, so möchte ich bitten, die Angelegenheit der Finanzkommission zur näheren Vorberatung zu überweisen.

Stadt. Sachse: Hier lag die Frage vor: kam von denjenigen, die da angebaut haben, ohne Weiteres das Geld für das Trottoir eingezogen werden auf Grund des polizeilichen Vorbehalts? Das habe ich verneinen müssen und ich bin zufrieden, daß auch der Herr Justizrath Fiebigler mit mir im Prinzip übereinstimmt. Das geht absolut nicht. Die Stadt legte das Trottoir vor die Stadtmauern, vor ihr Grundstück.

Als der Baukontrakt nachgeholt wurde, konnte er nicht verlangt werden. Ein Versehen ist es gewesen, daß man nicht daran gedacht hat, den Kaufpreis für die betreffenden Stücke Stadtmauer um den Werth der ausgelegten Trottoirkosten zu erhöhen. Das soll auch in Zukunft beachtet werden. Für die Vergangenheit läßt sich nichts machen, wir würden mit einem solchen Prozeß zurückgewiesen werden. Was nun die einzelnen Fälle hier betrifft, so ist in der Poststraße vor Langenreich ausdrücklich beschlossen worden, daß die Kosten des Trottoirs in die Vicitation miteingerechnet werden sollten. Es ist das ausdrücklich beschlossen. Es handelt sich nur um die drei angrenzenden Stellen.

Herr Schliack hat, wie Herr Stadtrath Helm referirt, sein Trottoir selbst angelegt. Er hat nicht die Kosten erstattet, sondern sein Trottoir selbst hergestellt, da keine Vorlage. Es kommen deshalb nur in Betracht das Grundstück des Herrn Hengel an der neuen Promenade und das Grundstück des Herrn Otto an der Moritzstraße. Nun liegt die Sache so, Herr Hengel, der wohlhabende Mann ist der, welcher sich weigert, während Herr Otto, welcher in beschränkter Verhältnisse lebt, in der Meinung, daß der Magistrat nichts Unbilliges von ihm verlangen kann, die Zahlung leisten will. Nur ist er nicht in der Lage, das auch einmal abzumachen. Ich würde es nun für eine große Unbilligkeit halten, wenn man diesen Mann bezahlen und Herrn Hengel frei ließe. Ich glaube, das könnten wir nicht verantworten. Wenn noch einige andere Fälle vorgekommen sind, so finde ich ebenfalls in der Ordnung, daß wir die Summen zurückzahlen. Ich würde hier die Billigkeit walten lassen. Denn was dem Einen recht ist, ist dem Andern billig.

St. Weinack: Ich theile nicht den Standpunkt des Herrn Referenten. Ich halte die Ansicht des Herrn Weinack für richtig, daß wir bestimmt erklärt haben, wir bezahlten die Kosten vorbehaltlich des Wiedererziehens. Der Magistrat hat nicht allein das Recht, sondern auch die Pflicht, das Geld einzuziehen. Wer den Fehler gemacht hat, darauf kommt es hier nicht an. Der Beschluß ist so gefaßt und so muß er ausgeführt werden. Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Referenten nicht anzunehmen.

St. Weinack: M. H., was die juristische Frage betrifft, die der Herr Referent und der Herr Stadtrath Jordan angeführt haben, so kann ich mich ihren Ausführungen nur anschließen. Wenn wir eine Straße trottoirpflanzt haben, als Adjacenten das Trottoir gelegt und nach dieser Richtung unsere Bürgerpflicht erfüllt haben, so kann keine Rede davon sein, daß der Nachfolger gezwungen werden könnte, das Trottoir zu bezahlen. Das geht unmöglich. Anders ist es in einem solchen Falle, wo ein Hauseigentümer mit der Trottoirkommission ein Paktum abgeschlossen hat, lege Du das Trottoir, weil Du es billiger und geschickter machst. Dann geräth der Hauseigentümer in Vermögensverfall, das Grundstück wird subhastirt und nun sagt die Trottoirkommission, wir haben das Trottoir nicht bezahlt bekommen, wir nehmen es wieder fert. In diesem letzteren Falle hat der neue Erwerber das Trottoir nicht mit erworben. Das Trottoir ist nicht Zubehör des Hauses, sondern eine öffentliche Anlage, welche nach dem Stadtrath der Hauseigentümer in Stand zu halten hat. Er kann nicht auf Grund des Kontrates verlangen, daß Du das Trottoir legen. Wenn er die Rechte aus dem Kontrakt genießen will, muß er der Trottoirkommission die Auslagen erstatten. Diese beiden Fälle unterscheiden sich genau von einander und in dem letzteren Falle halte ich das Verfahren für richtig, sich das Trottoir bezahlen zu lassen.

Stadt. Sachse: Ich bitte darauf hin, daß in dem betreffenden Protokoll nicht bemerkt ist, daß das Geld wieder eingezogen werden soll.

St. Weinack: Ich sehe auf dem Standpunkte des Herrn Referenten und schließe mich den Ausführungen des Herrn Justizrathes Götting wörtlich an. Ich halte die Angelegenheit nicht von der Tragweite, als Herr St. Weinack meint, indem eigentlich wohl nur die Rede sein kann von dem Hengel'schen und dem Otto'schen Falle. Was

das Schliack'sche Haus betrifft, so verhält es sich so, wie der Herr Weinack es dargestellt hat. Es ist vor dem Neubau Herrn Schliack ausgegeben, das Trottoir zu legen und er hat es mit Vollendung seines Hauses legen lassen. Es bleibt nur der Fall, betreffend das Trottoir vor dem Hengel'schen und Otto'schen Hause. In diesen beiden Fällen ist es seitens der städtischen Behörde vergessen worden, bei Verkauf der Theile der Stadtmauer die Kosten für das vorgelegte Trottoir zu berechnen. Was hilft der Vorbehalt, wenn wir ihn auch ausgesprochen hätten, wenn wir ihn nicht auch dem Käufer aufgebildet haben. Wir haben nach meiner Ansicht gar kein Recht, das Trottoir von den Herren Hengel und Otto bezahlen zu lassen.

St. Weinack: M. H., mir ist die Sache nur klar auf dem Standpunkte des Herrn Sachse. Man müßte die Stadtverordneten schlecht verstehen, wenn man meine, daß sie die 5700 A bewilligt haben ohne den Vorbehalt, daß die Summe wieder zurückgezahlt wird. Ich kann mich unmöglich mit dem Antrag einverstanden erklären. M. H., die Sache hat eine ganz außerordentliche Wichtigkeit nach einer anderen Seite. Bedenken Sie doch, daß auch noch die lange Reihe von Trottoiren vor dem Landgericht in Frage kommt. Wir haben das Geld nur als Auslage bewilligt. Es ist eine höchst bedeutende Summe, welche in Frage kommt. Ich bitte, den Antrag des Herrn Weinack zu unterstützen. Wir sehen noch nicht ganz klar in der Sache.

Stadt. Sachse: Es handelt sich nur um die beiden Fälle des Otto'schen und Hengel'schen Hauses. Im Zukunft wird uns die erwählte Angelegenheit in Erinnerung bleiben, für die Zukunft wird bei bevorstehenden Verkäufen die vorausgabte Summe mit in Anrechnung gebracht werden. Es ist nicht allein der Magistrat Schuld, sondern auch die Mitglieder der Baukommission, daß die Sache vergessen ist. Darüber wollen wir uns jedoch nicht weiter streiten, wer die Schuld hat. In diesen beiden Fällen ist die Sache vergessen worden.

St. Weinack: Es ist der Person des Herrn Buchdruckereibesitzer Hengel in einer Weise Erwähnung gethan, daß ich dazu das Wort ergreifen muß. Ich bin zur Zeit der Baumeister des Herrn Hengel gewesen. Wenn von einer Weigerung des Herrn Hengel die Rede ist, so verdient sie eine solche Beurtheilung nicht. Der Schluß des Baukontraktens, den die Bauverwaltung ohne Ausnahme den Bauwerken von Grundstücken auferlegt, derselbe Wortlaut findet sich auch in dem Baukontrakte des Herrn Buchdruckereibesitzer Hengel. Ich ärgerte nicht, ehe der Rohbau vollendet war, Anfrage bei der Trottoirkommission zu halten, welche Ansprüche diese an den Herrn Hengel zu machen habe. Darauf wurde mir vom Vorsitzenden die Antwort, Herr Hengel habe nichts zu bezahlen, das Trottoir sei bezahlt. M. H., welche Schuld trifft also Herr Hengel. Also keine. Wenn solche Fälle hier vorliegen sollten, so würde ich der Anschauung des Herrn Referenten beitreten, daß wir keine Bezahlung beanspruchen können. Indessen mögen immerhin Fälle existiren, wo die Sachlage anders liegt und in dieser Beziehung werde ich für den Antrag des Herrn Weinack stimmen.

Referent: Ich schließe mich dem an, was der Herr Vorredner in Bezug auf die Persönlichkeit des Herrn Hengel gesagt hat. Hier kann man arm und reich gar nicht gegenüberstellen, sondern es handelt sich darum, ob das Verlangen gerecht oder ungerecht ist und wenn unerbärlige Ansprüche an Sie gemacht werden, wer von Ihnen wird aus reinem patriotischen Gefühl sagen, ja wohl, ich werde zahlen.

Ich muß bemerken, wenn gesagt ist, die Baukommission träge eine Schuld, so ist das wirklich eine Verwechslung der Begriffe. Wir sind vorbereitend, nicht verwaltend, Besondere. Wenn uns eine Schuld zugesprochen werden würde, wir alle schuldig für Alles das, was vorkommt. Da muß ich auf das Allerentschiedenste als Mitglied der Baukommission und als Referent protestiren. Die Sache selbst verhält sich so. Wenn wir ein Stück der alten Stadtmauer mit Grund und Boden verkauft haben und als Besitzer haben wir ein Trottoir gemacht, wie sollen wir nun noch in der Lage sein, die Erstattung der Ausgabe zu verlangen, die wir als Besitzer gemacht haben. Es gilt der Kaufpreis. Eine Nachrechnung zu machen ist unmöglich, daran ist gar nicht zu denken. Wenn gesagt wird, als wir die Summe bewilligt haben, haben wir in unserem Herzen den Gedanken gefaßt, daß die Summe zurückzuerstatten werden soll, so kommt das nicht in Betracht. Gar mancher, der ein Trottoir legen muß, denkt bei sich, wenn du das Grundstück verläufst, willst du dir das wieder bezahlen lassen. Wenn er es aber verläßt, so bekommt er Nichts. Wir stehen in diesem Falle nicht als Dringende gegenüber, sondern wir fordern Geld. Derartige Erwägungen dürfen nicht Platz greifen. Mir scheint die Sache außerordentlich klar. Es ist ganz richtig das, was H. St. Weinack sagt, daß in Zukunft solche Fälle vorkommen können und daß der Magistrat wiederholt hingewiesen wird, vorzüglich zu sein und bei Verkauf solcher Stadimauerstrecken an die dahinter liegenden Grundbesitzer sich das mit bezahlen zu lassen und den Preis auf so und so viel höher festzusetzen. Das ist richtig und man wird es auch wohl ad notam nehmen. Sonst handelt es sich nur um die beiden Fälle des Hengel'schen und Otto'schen Hauses. Der Schliack'sche Fall ist aufklärt durch den Herrn Magistratsreferenten. Der Name ging durch die Akten und ich habe gemeint, er wäre in gleicher Lage, wie Herr Otto und Herr Hengel. So erledigt sich das, was ich vorhin in dieser Beziehung sagte. Ich wiederhole, daß es ganz zweifellos ist, daß wir keine Ansprüche in Betreff der Trottoirpflanzung an die Herren Hengel und Otto zu machen haben.

Die Versammlung erklärt sich mit der Magistratsvorlage einverstanden, beschließt aber gleichzeitig, die Frage in Betreff der übrigen Strecken nach dem Antrage des Herrn St. Weinack der Finanzkommission zur Vorberatung zu überweisen.

